

PROTOKOLLAUSZUG

der 9. Sitzung des Gemeinderates Quarten vom 07.05.2026

Sondernutzungspläne

7.7.5.4 / 11

Erlass und Öffentliche Auflage

Erlass - Sondernutzungsplan Schreienbach, Teilabschnitt Nord, Mols

168

Sachverhalt

Der Sondernutzungsplan Schreienbach wurde vom 26. Februar 2025 bis Donnerstag 27. März 2025 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit gingen verschiedene Einsprachen ein, welche allerdings ausschliesslich den nördlichen Teil betreffen. Der Gemeinderat hat am 19. Juni 2025 deshalb entschieden, den südlichen, unbestrittenen Teil beim AREG genehmigen zu lassen. Mittels Gesamtentscheid vom 14. August 2025 wurde die Genehmigung den Betroffenen eröffnet und der Sondernutzungsplan Schreienbach, Teilabschnitt Süd, Mols festgesetzt. Der Erlass ist mittlerweile in Kraft getreten.

Die Einspracheverhandlungen betreffend dem nördlichen Teil wurden daraufhin fortgesetzt und nach geringen Anpassungen in den Planunterlagen wurden diese von den Einsprechern zurückgezogen.

Der Sondernutzungsplan Schreienbach, Teilabschnitt Nord, Mols wird dem Gemeinderat nun zum Erlass unterbreitet.

Erwägungen

1. Das Projekt beinhaltet folgende Unterlagen:
 - Sondernutzungsplan Schreienbach, Teilabschnitt Nord, Mols, 1:1000 vom 16. Oktober 2025
 - Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15. Oktober 2025
 - Grundlagenplan, 1:1000 vom 26. September 2025
 - Querprofile 1-8, 1:100 vom 26. September 2025
 - Nachweis HQ100 vom 17. Mai 2024
2. Nach Art. 35 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) kann die politische Gemeinde Entwürfe für Sondernutzungspläne der zuständigen kantonalen Stelle zur Vorprüfung unterbreiten. Der Vorprüfungsbericht vom 27. Februar 2024 liegt vor und wurde in die Ausarbeitung des Projekts miteinbezogen.
3. Bei Erlass von Nutzungsplänen werden nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört. Die zuständige Behörde sorgt für die geeignete Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 34 PBG). Die Projektunterlagen wurden vom 4. November bis 3. Dezember 2024 für die Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Während der Mitwirkungsfrist sind sechs schriftlichen Stellungnahmen eingereicht worden. Die Eingaben sind im Mitwirkungsbericht festgehalten und es wurde, soweit wie möglich, darauf eingegangen.
4. Gemäss Art. 41 PBG werden Sondernutzungspläne unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht und erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.
5. Bei Erlass von Sondernutzungsplänen werden zusätzlich die Eigentümer/innen von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt.
6. Sondernutzungspläne bedürfen gemäss Art. 38 PBG der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG).

Beschluss

1. Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Bst. a PBG folgendes Dokument:
 - Sondernutzungsplan Schreienbach, Teilabschnitt Nord, Mols, 1:1000 vom 16. Oktober 2025
2. Die in den Erwägungen unter Punkt 1 aufgeführten Unterlagen sind gestützt auf Art. 41 PBG während dreissig Tagen, d.h. vom Mittwoch, 20. Mai 2026 bis Donnerstag, 18. Juni 2026 auf der Publikationsplattform aufgeschaltet und liegen im Rathaus Quarten, Büro 21, 2. OG, zur Einsichtnahme auf.
3. Die Eigentümer/innen von Grundstücken im Plangebiet sowie im Umkreis von 30 Metern werden mit persönlicher Anzeige über die öffentliche Auflage in Kenntnis gesetzt. Dieser Protokollauszug gilt als persönliche Anzeige.
4. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, das Auflageverfahren im Sinne der Erwägungen durchzuführen.
5. Der Sondernutzungsplan wird dem AREG nach Abschluss des Auflageverfahrens zur Genehmigung eingereicht.
6. Die Genehmigung des Sondernutzungsplans bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel

Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss VRP (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1) innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Quarten schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhaltes, einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung samt allfälligen Beweismitteln beizulegen.

Persönliche Anzeige durch Protokollauszug (Einschreiben) an

- Gemäss beiliegender Liste Anstösser

Protokollauszug an

- AREG St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (nach Abschluss Auflageverfahren inkl. Planunterlagen)
- Stauffer&Studach AG, Herr Dominik Rüegg (per Mail)
- Bauverwaltung, intern (per Mail)
- Akten

Versand am 12. MAI 2026

Gemeinderat Quarten
Gemeindepräsident

Erich Zoller

Gemeinderatsschreiber

Albin Gätzi